# ANLAGE 1

## ERKLÄRUNG DER POLITISCHEN PARTEIEN

Wahlen vom ... 20..[[1]](#footnote-1) für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkammer und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente

 Der (Die) Unterzeichnete(n) verpflichtet (verpflichten) sich im Namen der politischen Partei .................................................................................................. (hier das Listenkürzel der Partei, den vollständigen Namen und die Adresse des Sitzes angeben) gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden und Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien:

 1. die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen,

 2. die Erklärung der Wahlausgaben der politischen Partei und über den Ursprung der dafür verwendeten Geldmittel innerhalb fünfundvierzig Tagen ab dem Wahldatum beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer des Bereiches, in dem der Sitz der Partei gelegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen und im Hinblick auf die Ausübung des in Artikel 94*ter* § 2 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Rechts auf Einsichtnahme eine Abschrift dieser Erklärung je nach Fall dem Vorsitzenden des deutschsprachigen, französischen beziehungsweise niederländischen Wahlkollegiums für die Wahl des Europäischen Parlaments zu übermitteln,

 3. die Belege in Bezug auf die Wahlausgaben der politischen Partei und über den Ursprung der Geldmittel fünf Jahre ab dem Wahldatum aufzubewahren.

 Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Spenden angegeben, verpflichtet sich die politische Partei darüber hinaus, die Identität der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren, vertraulich zu behandeln und innerhalb fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum der Föderalen Kontrollkommission oder dem Regional- oder Gemeinschaftsparlament (oder dem von ihm bestimmten Organ) zu übermitteln, die/das gemäß Artikel 11*bis* der Gesetze vom 19. Mai 1994 und Artikel 16*bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989 für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt.

 Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Sponsorings angegeben, verpflichtet sie sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren, vertraulich zu behandeln und innerhalb fünfundvierzig Tagen ab dem Wahldatum dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises/Kollegiums zu übermitteln.

Ausgestellt in ……………………....., am ……………….

Unterschrift(en) und Eigenschaft

1. Das Wahldatum vermerken. [↑](#footnote-ref-1)